

B e k a n n t m a c h u n g

der Kreisverwaltung Kaiserslautern als Errichtungs- und Aufsichtsbehörde nach dem Zweckverbandsgesetz

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) verpflichten die Kreisverwaltung Kaiserslautern als zuständige Errichtungsbehörde, die Errichtung eines Zweckverbandes zusammen mit der festgestellten Verbandsordnung öffentlich bekanntzumachen.

Nach § 16 Abs. 1 ZwVG vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) sind Satzungen von Zweckverbänden die vor Verkündung des neugefaßten Zweckverbandsgesetzes gebildet wurden, an das neue Zweckverbandsrecht anzupassen. Der "Wasserzweckverband Weihergruppe" wurde durch Beschluß der Kreisverwaltung Kaiserslautern vom 10.12.1974 nach Übergang der Aufgabe "Wasserversorgung" von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden, zum 1.1.1975 umgebildet.

Aufgrund des § 5 Abs. 3 ZwVG hat die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ZwVG zunächst zuständige Errichtungs- und Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.10.1985; Az.: 103-04(106/76/85) ihre Zuständigkeiten auf die Kreisverwaltung Kaiserslautern übertragen.

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern erläßt hiermit gemäß § 4 Abs. 2 ZwVG folgende

V e r f ü g u n g :

- I. Die vom Verbandsgemeinderat Weilerbach am 26. März 1985 und vom Stadtrat Kaiserslautern am 7. Oktober 1985 beschlossene Verbandsordnung des Zweckverbandes Weihergruppe wird hiermit festgestellt.
- II. Gegen die Verbandsordnung werden Rechtsbedenken nicht geltend gemacht.
- III. Als Feststellungstag wird der 12. November 1985 bestimmt.
- IV. Gemäß § 4 Abs. 5 ZwVG ist die festgestellte Verbandsordnung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Weilerbach in der Wochenzeitung "Stadt- und Landkurier", Verlag ARBOGAST, Otterbach und für den Stadtteil Siegelbach der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" öffentlich bekanntzumachen.

Die festgestellte Verbandsordnung hat folgenden Wortlaut:

V e r b a n d s o r d n u n g

des Wasserzweckverbandes "Weihergruppe", Sitz Weilerbach
vom 12. November 1985

Die Verbandsgemeinde Weilerbach und die Stadt Kaiserslautern für ihren Stadtteil Siegelbach, bilden seit 1975 für die Aufgaben der Wasserversorgung einen Zweckverband. Sie haben zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom

26. März 1985 und des Stadtrates vom 7. Oktober 1985 aufgrund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Zweckverbandsgesetz und § 46 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 31) die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern als die von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz nach § 5 Abs. 3 ZwVG bestimmte Errichtungs- und Aufsichtsbehörde stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

§ 1

Aufgabe

- (1) Der Wasserzweckverband "Weihergruppe" hat die Aufgabe innerhalb seines Versorgungsgebietes das das Hoheitsgebiet der Verbandsgemeinde Weilerbach und das Gemarkungsgebiet des Stadtteiles Siegelbach der Stadt Kaiserslautern umfaßt,
 1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen
 2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern,
 3. die Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie
 4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.
- (2) Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann der Zweckverband
 1. die Betriebsführung von anderen kommunalen Einrichtungen übernehmen und
 2. sich an derartigen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Zweckverband begründet ein Versorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlußberechtigten bzw. Anschlußverpflichteten. Er ist berechtigt, den Anschluß- und Benutzungszwang festzulegen. Der Zweckverband ist darüber hinaus berechtigt, Wasserlieferungsverträge mit Dritten abzuschließen die selbst in einem Versorgungsverhältnis mit Anschlußberechtigten bzw. Anschlußverpflichteten stehen.
- (4) Der Zweckverband verwaltet seine Einrichtungen nach der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Verbandsgemeinde Weilerbach und die Stadt Kaiserslautern für ihren Stadtteil Siegelbach.

§ 3

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Wasserzweckverband "Weihergruppe".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Weilerbach.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus
 1. dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder
 2. drei weiteren Vertretern der Stadt Kaiserslautern und neun weiteren Vertretern der Verbandsgemeinde Weilerbach. Die weiteren Vertreter werden von den jeweiligen kommunalen Vertretungsorganen gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter entspricht der Amtszeit des Vertretungsorganes, das sie gewählt hat.
- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat Stimmrecht.

§ 5

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach.

§ 6

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im "Stadt- und Landkurier", Lokalblatt für die westlichen Stadtteile von Kaiserslautern und angrenzenden Nordpfälzer Bergland Lautertal-Bote, Eulenkopf-Rundschau, der im Verlag ARBOGAST, Otterbach, erscheint.

§ 7

Deckung des Finanzbedarfes

Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf, der durch den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung seiner Anlagen entsteht, durch Entgelte für Lieferungen und Leistungen sowie durch Baukostenzuschüsse nach Maßgabe der "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVB-Wasser) und den zusätzlichen Vertragsbedingungen -Wasserversorgung (ZVB-Wasser) nebst Anlagen.

§ 8

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden
von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Stellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluß eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitglieds muß spätestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.
- (3) Mit dem Ausscheiden gehen die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar versorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied über, soweit sie ausschließlich der Versorgung in dessen Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlageteile, die nicht ausschließlich der Versorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens in dem betreffenden Gebiet beim Ausscheiden aus dem Zweckverband entspricht. Im übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlageteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebs und der Unterhaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebiets-
teilen von Verbandsmitgliedern aus dem Versorgungsgebiet.

§ 9

Schlußvorschrift

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 27.03.1975 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 12. November 1985

K r e i s v e r w a l t u n g

In Vertretung:


(Weber)

Regierungsdirektor